



Datum: 07.11.2024

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

X öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
------------------------------	--------------------------

Dezernat:	Amt: Dez. II	Sachbearb.: Herr Plett
-----------	-----------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Tiefbauamt					

TOP: Gewährung von Zuschüssen für den Neubau oder die Erneuerung von Brücken im Stadtgebiet*Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, für den Neubau oder die Erneuerung von Brücken im Stadtgebiet durch Dritte einen Zuschuss in Höhe von 50 % zu den Materialkosten sowie zu den Kosten für Planungs-/Ingenieurleistungen in Aussicht zu stellen und in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Stadtgebiet gibt es insgesamt 189 Brücken in Massiv- oder Holzbauweise. Davon steht etwa die Hälfte im Eigentum der Stadt Schmallenberg. Bei etwa 94 Brücken handelt es sich um nicht städtische Brücken, die häufig an Wald- oder Wirtschaftswegen errichtet wurden und insofern verkehrlich eher untergeordnet sind, gleichwohl aber zur Erschließung als Rad- oder Wanderweg je nach örtlicher Gegebenheit von Bedeutung sind.

Errichtet wurden solche Brücken häufig von Verkehrsvereinen, Teilnehmergemeinschaften oder sonstigen Initiativen, wobei insbesondere bei Wanderbrücken in Holzbauweise häufig nicht bekannt ist, von wem diese ursprünglich gebaut wurden. Aufschluss über die Eigentümerschaft kann dann nur die Eigentumsprüfung der vor und hinter der Brücke liegenden Grundstücke geben. Der jeweilige Eigentümer ist für die Verkehrssicherheit des Bauwerkes zuständig und verantwortlich. Brückenbauwerke müssen nach den gängigen Regeln der Technik in regelmäßigen Abständen auf Standsicherheit und verkehrssichere Nutzung geprüft werden. Die Stadt unterstützt die Eigentümer nicht-städtischer Brücken bereits seit einigen Jahren durch eine externe Beauftragung der Brückenprüfungen einschl. Übernahme der

damit verbundenen Kosten. Die Prüfberichte einschließlich Handlungsempfehlungen werden den Eigentümern jeweils zur Verfügung gestellt. Wie der jeweilige Eigentümer mit den Prüfungsergebnissen umgeht, obliegt ihm im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht selbst.

Da viele der errichteten Brückenbauwerke mittlerweile in die Jahre gekommen sind, hat die Brückenprüfung nicht selten zur Folge, dass Brückenbauwerke für den Verkehr eingeschränkt oder sogar vollständig gesperrt werden müssen. Seitens örtlicher Initiativen besteht dann häufig der Wunsch nach einer Erneuerung bzw. einem Neubau der Brücke, um Wegebeziehungen aufrecht zu erhalten. Örtlich besteht meist Bereitschaft, dies in Eigenleistung durchzuführen. Die Stadt hat solche Initiativen in der Vergangenheit in Einzelfällen unterstützt, indem Material z.B. aus dem Stadtforst zur Verfügung gestellt wurde. Hinzuweisen ist darauf, dass den Verkehrsvereinen Zahlungen aus dem sog. „Einwohnerschlüssel“ zufließen und auch Brücken zum Verwendungszweck gehören.

Die Anforderungen an den Bau von Brücken haben sich in den letzten Jahren jedoch geändert. So sind z.B. bei Arbeiten an Gewässern umfangreiche Abstimmungen mit Fachbehörden erforderlich. Baufachliche Anforderungen an die Bauwerke führen ferner zu einem deutlich höheren Kostenaufwand, was Fragen nach einer höheren städtischen finanzieller Unterstützung nach sich zieht.

Aktuell liegt der Stadt ein Zuschussantrag des Verkehrsvereins Bödefeld (unterstützt vom Bezirksausschuss Bödefeld) zur Erneuerung einer Brücke im Bereich „Westernbödefelder Mühle“ vor. Neben der Bereitstellung von Holz aus dem Stadtforst für die Holzverkleidung der Brücke wird ein ergänzender finanzieller Zuschuss in Höhe von 28.500 € zu den Baukosten beantragt, die lt. Kostenschätzung insgesamt bei rd. 56.100 € (netto) liegen werden.

Da ein solcher Zuschuss deutlich über das hinausgeht, was die Stadt bislang in vergleichbaren Fällen geleistet hat, bedarf es aus Sicht der Verwaltung einer grundsätzlichen Entscheidung zum Umgang mit solchen Zuschussanträgen.

Grundsätzlich besteht für die Stadt keine Pflicht, nicht in ihrem Eigentum befindliche Brücken zu unterhalten, zu erneuern oder finanzielle Zuschüsse hierfür zu leisten. Es handelt sich um eine rein freiwillige Leistung. Aus finanziellen Erwägungen – die finanzielle Lage der Kommunen wurde im Zuge der Einbringung des Haushaltsentwurfs 2025 hinreichend erläutert – könnte eine Schlussfolgerung sein, keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen (über den Einwohnerschlüssel hinaus) einzugehen.

Andererseits haben die Brücken häufig unter touristischen Gesichtspunkten als Wander- und Radwegeverbindung eine entsprechende Bedeutung. Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit wird seitens der Verwaltung daher vorgeschlagen, künftig einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 50 % zu den nachgewiesenen Materialkosten für die Erneuerung bzw. den Neubau von Brücken in Aussicht zu stellen und im Haushalt einzuplanen. In die Förderung sollten zudem notwendige Kosten für Ingenieurleistungen einbezogen werden, da die Planung und Baubegleitung nicht durch das städt. Tiefbauamt übernommen werden kann und die Beauftragung eines entsprechenden Fachbüros in den meisten Fällen erforderlich sein wird. Die konkrete Gewährung eines Zuschusses bedarf jeweils einer separaten politischen Entscheidung durch den technischen Ausschuss oder Rat.

Folgende Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sollten grundsätzlich gelten:

- es handelt sich um eine im städtischen Rad- oder Wanderwegenetz wichtige Brücke
- die bauliche Umsetzung erfolgt durch einen örtlichen Verein oder einer sonstigen Initiative und für die baufachliche Begleitung wird - soweit erforderlich - ein geeignetes Ingenieurbüro beauftragt
- die Anmeldung eines geplanten Vorhabens erfolgt frühzeitig bei der Stadt, damit ein etwaiger Zuschuss in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden kann

- der Gegenwert von Materiallieferungen z.B. aus dem Stadtforst wird auf den Zu- schuss angerechnet
- bei Brücken an Wirtschaftswegen sollte vorrangig geprüft werden, ob die Beantragung von Zuschüssen aus dem Landesförderprogramm „Ländlicher Wegebau“ mög- lich ist.